Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Kreisverbände Groß-Gerau und Main-Taunus

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)

Informationen für Lehrkräfte und UBUS-Kräfte mit einem TVH-Vertrag und für Personalräte an Schulen im Kreis Groß-Gerau und im Main-Taunus-Kreis

- **Eingruppierung von neu eingestellten Lehrkräften**
- **Mitbestimmung der Personalräte bei der Eingruppierung**
- **Annäherungszulage für Lehrkräfte an Grundschulen**
- **Stufenaufstieg**
- **Kaskadenaufstieg**
- **Kontaktadressen**

Die GEW Hessen berät ihre Mitglieder zur neuen Entgeltordnung und zu der Frage, ob ein Anspruch auf Höhergruppierung besteht. Die Beratung von Nichtmitgliedern ist der GEW Hessen nicht gestattet. Ein Anspruch auf Beratung besteht ab dem Tag, an dem die Mitgliedschaft in der GEW Hessen beantragt wird. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann auch online gestellt werden:

- https://www.gew.de/mitglied-werden
- Anfragen von Mitgliedern: info@gew-gg-mtk.de
- Weitere Infos: www.gew-gg-mtk.de, www.gew-hessen.de

Stand: Mai 2024
Verantwortlich: Harald Freiling (freiling.hlz@t-online.de)

Eingruppierung von neu eingestellten Lehrkräften
Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte TV EGO-L-H (gültig seit 1.8.2022)

Am 1.8.2022 trat der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten in Kraft (TV EGO-L-H). Der Tarifvertrag löst die seit Jahrzehnten geltenden Eingruppierungsrichtlinien ab, die einseitig vom Land Hessen als Arbeitgeber festgelegt wurden.

Die Regelungen des TV EGO-L-H gelten für alle Lehrkräfte und die UBUS-Kräfte, die seit dem 1.8.2022 eingestellt wurden oder danach einen neuen Arbeitsvertrag erhalten haben. Die Regelungen des TV EGO-L-H gelten auch für die Beschäftigten, die bis zum Ende der Ausschlussfrist am 31.5.2024 einen Antrag auf Überleitung in den TV EGO-L-H gestellt haben, der rückwirkend zum 1.8.2022 genehmigt wurde.

Wie kann ich sehen, ob ich im Geltungsbereich des TV EGO-L-H angekommen bin? Die Eingruppierung wird im jeweils aktuell gültigen Arbeitsvertrag von TVH-Beschäftigten in der Regel in § 4 vereinbart. Wenn dort der Verweis auf den „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten“ enthalten ist, wurde man unter den Bedingungen des TV EGO-L-H eingestellt oder inzwischen in dessen Geltungsbereich übergeleitet.

Der TV EGO-L-H wurde seit dem Inkrafttreten bereits einmal geändert. Der 1. Änderungstarifvertrag vom 14.7.2023 enthält eine wichtige Ergänzung für die Lehrkräfte an Grundschulen, die wie die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis schrittweise an die Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe der Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen herangeführt werden. Sie erhalten bis 2028 eine stufenweise steigende Annäherungszulage und ab dem 1.8.2028 dasselbe Gehalt wie die Lehrkräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation an einer Haupt- und Realschule.

Mitbestimmung der Personalräte bei der Eingruppierung

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten TV EGO-L-H weist die GEW darauf hin, dass die Mitbestimmung nach § 75 bei Lehrkräften und sozialpädagogischen Beschäftigten im Angestelltenverhältnis – anders als bei Beamtinnen und Beamten – auch die Mitbestimmung bei der Festlegung der Entgeltgruppen und Entgeltstufen des TV-H und des neuen Tarifvertrags EGO-L-H umfasst. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um ein befristetes oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt.

Hat der Schulpersonalrat der Einstellung zugestimmt, kann die Arbeit aufgenommen werden. Dazu fertigt das zuständige Staatliche Schulamt einen Vertrag aus, der eine vorläufige Eingruppierung vorsieht. Die Frage der Einstufung und der Anerkennung von beruflichen Erfahrungszeiten in anderen Arbeitsverhältnissen nach § 16 und § 17 des Tarifvertrags Hessen (TV-H) kann möglicherweise zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme noch nicht beantwortet werden. Deshalb wird die Frage der Zustimmung des Personalrats zur Eingruppierung und zur Einstufung von der Zustimmung zur Einstellung, die die Arbeitsaufnahme ermöglicht, abgekoppelt und in einem zweistufigen Verfahren nachgeholt. Der Personalrat sollte dringend nachfragen, wenn eine solche zweite Zustimmungsaufforderung nicht erfolgt. Dies ist für die TV-H-Kraft sehr wichtig, da es um ihren Lohn geht.

Entgeltgruppe und Entgeltstufe

Der TV-H sieht sechs Entgeltstufen vor. In den §§ 16 und 17 des TV-H ist geregelt, wer wann welcher Entgeltstufe zuzuordnen ist. Grundlage des Aufstiegs in den Entgeltstufen ist die Erfahrungszeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses. Aber auch Vorerfahrungen aus anderen Beschäftigungsverhältnissen können bei der Einstellung zu einer höheren Entgeltstufe führen. Spielräume

gibt es insbesondere bei der Anerkennung von „Zeiten der einschlägigen Berufserfahrungen“ bei einem anderen Arbeitgeber und von Tätigkeiten, die „für die vorgesehene Tätigkeit förderlich“ sind. Für die Interpretation dieser Spielräume gibt es keine hessenweiten oder schulamtsbezogenen Regelungen. Schulpersonalräte, die nur wenige Fälle kennen und kaum Vergleiche ziehen können, sollten deshalb in Zweifelsfällen ihren Gesamtpersonalrat ansprechen. Im Mitgliederbereich der Homepage der GEW Hessen findet man unter dem Stichwort „Entgelt“ die Erläuterungen zu den Entgeltgruppen und Entgeltstufen.

Die folgende Übersicht ist kein amtliches Dokument und bietet den Personalräten lediglich einen ersten Überblick über die Eingruppierung von Lehrkräften und UBUS-Kräften, die nach Inkrafttreten des TV EGO-L-H neu eingestellt werden.

Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EGO-L-H)
Gültig für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit einem Lehramt,
die seit dem 1.8.2022 eingestellt oder in den TV EGO-L-H übergeleitet wurden

	Grundschule (1)		Förderschulen, Haupt- und Realschulen	Gesamtschulen (IGS + KGS) Gymnasien, Berufliche Schulen
		Ab 1.8.2028 geltende Gruppe (2)		
Lehramtslehrkräfte mit Lehramtsbefähigung (1. und 2. Staatsexamen)	EG 12	EG 13	EG 13	EG 13
Lehramtsabsolventen ohne Vorbereitungsdienst (nur 1. Staatsexamen)	EG 11 mit 1/2 Zulage	EG 12	EG 12	EG 12 mit 1/2 Zulage
Lehramtsstudierende mit schulpraktischen Studien	EG 7	EG 7 + ½ Zulage zu EG 8	EG 7 mit 1/2 Zulage	EG 8
Lehramtsstudierende ohne schulpraktische Studien	EG 6	EG 6 + ½ Zulage zu EG 7	EG 6 mit 1/2 Zulage	EG 7
Wissenschaftliche Hochschulbildung, 2 Fächer	-	-	-	EG 12 mit 1/2 Zulage
Wissenschaftliche Hochschulbildung, mindestens 1 Fach	EG 11	EG 11 + ½ Zulage zu EG 12	EG 11 mit 1/2 Zulage	EG 12
Hochschulbildung, mindestens 1 Fach	EG 10	EG 10 + ½ Zulage zu EG 11	EG 10 mit 1/2 Zulage	EG 11
Wissenschaftliche Hochschulbildung ohne Fachbezug	EG 9b	EG 9b + ½ Zulage zu EG 10	EG 9b mit 1/2 Zulage	EG 10
Hochschulbildung ohne Fachbezug (3)	EG 9a	EG 9a + ½ Zulage zu EG 9b	EG 9a mit 1/2 Zulage	EG 9b
Einschlägige dreijährige berufliche Ausbildung (3)	EG 7	EG 7 + ½ Zulage zu EG 8	EG 7 mit 1/2 Zulage	EG 8
Ohne Hochschulbildung und ohne dreijährige berufliche Ausbildung (3)	EG 6	EG 6 + ½ Zulage zu EG 7	EG 6 mit 1/2 Zulage	EG 7

(1) Grundschulen bzw. mit Grundschulen verbundene Schulen bei überwiegendem Einsatz in den Klassen 1 bis 4
(2) bis 2028 Zahlung einer Annäherungszulage
(3) mit Aufstiegsmöglichkeiten nach mindestens drei Jahren in Verbindung mit dem Nachweis von Fortbildungen und einem Gutachten der Schulleitung um bis zu drei Entgeltgruppen

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung für die Fächer Religion, Sport, Kunst und Musik				
	Grundschule (1)		Förderschulen, Haupt- und Real-schulen	Gesamtschulen Gymnasien, Berufliche Schulen
		Ab 1.8.2028 geltende Gruppe (2)		
Religionslehrkräfte…				
…mit theologischem Studium an wissenschaftlichen Hochschulen	EG 11	Zulage von 50 Prozent der Differenz zur nächsthöheren Ent-geltgruppe	EG 11	EG 13
…mit religionswissenschaftlichem Studium an einer Hochschule (Bachelor-Niveau) und vergleichbare Studiengänge (Katechet:innen)	EG 10		EG 10	EG 11
…mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht und mindestens dreijähri-ger beruflicher Ausbildung (3)	EG 7		EG 7 mit 1/2 Zulage	EG 8
….mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht ohne dreijährige berufliche Ausbildung (3)	EG 6		EG 6 mit 1/2 Zulage	EG 7
Musik- und Kunstlehrkräfte…				
mit Studium an Hochschule für Musik oder Kunst oder Vergleichbares (Master)	EG 11	EG 11 + ½ Zulage zur E 12	EG 11 mit 1/2 Zulage (außer FöSch)	EG 12
… mit Studium an Hochschule für Musik oder Kunst oder Vergleichbares (Bachelor)	EG 10	E10 + ½ Zulage zur E10	EG 10 mit 1/2 Zulage (außer FöSch)	EG 11
Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musik- bzw. Kunstlehrkräften	EG 8	EG 9b	EG 9b (außer FöSch)	EG 9b
Sportlehrkräfte				
Abgeschlossenes sportwissenschaftliches Stu-dium an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Studium und Abschlussprü-fung	EG 11	Zulage von 50 Prozent der Differenz zur nächsthöheren Ent-geltgruppe	EG 11 mit 1/2 Zulage (außer FöSch)	EG 12
Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwis-senschaftlichem Studium an einer Hochschule	EG 10		EG 10 mit 1/2 Zulage (außer FöSch)	EG 11
Sportlehrkräfte mit dreijähriger Berufsaus-bildung oder Lehrbefähigung als Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Anerken-nung als Gymnastiklehrkraft (3)	EG 7		EG 7 mit 1/2 Zulage	EG 8
Sonstige Sportlehrkräfte (3)	EG 6		EG 6 mit 1/2 Zulage	EG 7
Sprachlehrkräfte				
… mit abgeschlossenem sprachwissenschaft-lichem Studium an einer wiss. Hochschule	-	-	EG 11 mit 1/2 Zulage	EG 12
Diplomdolmetscher:innen und Diplom-Übersetzer:innen nach mindestens achtse-mestrigem Studium	-	-	EG 11 mit 1/2 Zulage	EG 12
… mit abgeschlossener ausländischer Ausbil-dung und voller Lehrbefähigung ihres Her-kunftslandes	-	-	EG 11 mit 1/2 Zulage	EG 12
… mit abgeschlossenem sprachwissenschaft-lichem Studium an einer Hochschule	-	-	EG 10 mit 1/2 Zulage	EG 11
… in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften mit entsprechender dreijähriger Ausbildung (3)	-	-	EG 7 mit 1/2 Zulage	EG 8
… in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften (3)	-	-	EG 6 mit 1/2 Zulage	EG 7

(1) Grundschulen bzw. mit Grundschulen verbundene Schulen bei überwiegendem Einsatz in den Klassen 1 bis 4
(2) bis 2028 Zahlung einer Annäherungszulage
(3) mit Aufstiegsmöglichkeiten nach mindestens drei Jahren in Verbindung mit dem Nachweis von Fortbildungen und einem Gutachten der Schulleitung um bis zu drei Entgeltgruppen (Kaskadenaufstieg vgl. S.6)

Fachlehrkräfte an Beruflichen Schulen			Nur Berufliche Schulen
… mit der Lehrbefähigung in technologischen, sozialpädagogischen und musisch technischen Fächern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	-	-	EG 11
… mit der Lehrbefähigung in technologischen, sozialpädagogischen und musisch technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	-	-	EG 10
… ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Lehrkräften mit Lehrbefähigung in technologischen und sozialpädagogischen Fächern	-	-	EG 10
…mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	-	-	EG 10
… ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräften mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern	-	-	EG 9b
Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer	-	-	EG 9b
Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach	-	-	EG 8
Beschäftigte in der Tätigkeit von technischen Lehrkräften	-	-	EG 7

UBUS- und USF-Kräfte zur Unterrichtsunterstützung	Grundschule	Förderschulen, Haupt- und Realschulen	Gesamtschulen (IGS + KGS) Gymnasien, Berufliche Schulen
Mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung auf dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit mit der Aufgabe der Koordination im Schulamtsverbund	EG 11	EG 11	EG 11
Mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung auf dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit ohne Heraushebungsmerkmal	EG 10	EG 10	EG 10
Heilpädagog:innen mit abgeschlossener Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagog:innen	EG 9b	EG 9b	EG 9b
Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Fachwirt:innen für Sozialdienste, Pflegefachleute u.a. einschlägigen Abschlüssen	EG 9a	EG 9a	EG 9a
Sozialassisten:innen		EG 7	
Sonstige Beschäftigte		EG 6	

In dieser Übersicht nicht erfasste Beschäftigte	
Herkunftssprachlicher Unterricht	siehe TV EGO-L-H
Unterrichtende Sozialpädagog:innen in Vorklassen, Eingangsstufen und Flex-Klassen	siehe TV EGO-L-H
Sozialpädagogische Fachkräfte an Förderschulen GE und KME	siehe TV EGO-L-H

Aufstiegsmöglichkeiten für Lehrkräfte ohne Hochschulbildung („Kaskadenaufstieg“)

Der TV EGO-L-H brachte vor allem den Lehrkräften ohne Hochschulabschluss, die bisher in den Entgeltgruppen 5 oder 6 eingruppiert waren, eine verbesserte Eingruppierung in die Entgeltgruppen 6 (an Grundschulen), 6 mit Zulage (Förderschulen und HR-Schulen) bzw. 7 (Gymnasien, Berufliche Schulen, Gesamtschulen). Außerdem gibt es jetzt endlich eine Möglichkeit zum Aufstieg um bis zu drei Entgeltgruppen in Verbindung mit der Beschäftigungsdauer und mit dem Nachweis von Fortbildungen. Für den Aufstieg nach vier Jahren ist zusätzlich zu den Fortbildungen ein Schulprojekt zur Qualitätsentwicklung von Schule nachzuweisen, für den Aufstieg nach fünf Jahren „ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil ‚gut‘“. Für die Ausgestaltung der Nachweise können GEW-Mitglieder die entsprechende Unterlagen und weiterführenden Hinweise anfordern.

Eingruppierung von Beschäftigten ohne Hochschulabschluss nach Beschäftigungsdauer und absolvierten Fortbildungen (Kaskadenaufstieg)

Dauer der unterrichtenden Tätigkeit	Fortbildungen	Grundschule		HR-Schulen und Förderschulen		Gymnasien, Gesamtschulen und Berufliche Schulen	
		ohne BA*	mit BA*	ohne BA*	mit BA*	ohne BA*	mit BA*
Einstieg	null	EG 6	EG 7	EG 6 + Z**	EG 7 + Z**	EG 7	EG 8
3 ganze Schuljahre	24 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogisch und 1/3 unterrichtsfachbezogen)	EG 7	EG 8	EG 7 + Z**	EG 8 + Z**	EG 8	EG 9b
4 ganze Schuljahre	33 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpäd. und 1/3 unterrichtsfachbezogen) sowie Schulprojekt zur Qualitätsentwicklung von Schule	EG 8	EG 9a	EG 8 + Z**	EG 9a + Z**	EG 9a	EG 9b
5 ganze Schuljahre	42 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogisch und 1/3 unterrichtsfachbezogen) sowie ein Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“	EG 9a	EG 9b	EG 9a + Z**	EG 9b + Z**	EG 9b	EG 10

*BA = abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu einem Schulfach ableiten lässt
**Die Anpassungszulage wird in Höhe der halben Differenz zur nächsten Entgeltgruppe gezahlt.

Eingruppierung von Beschäftigten mit Hochschulabschluss ohne Fachbezug nach Beschäftigungsdauer und absolvierten Fortbildungen (Kaskadenaufstieg)

Dauer der unterrichtenden Tätigkeit	Fortbildungen	Grundschule		HR-Schulen und Förderschulen		Gymnasien, Gesamtschulen und Berufliche Schulen	
		Bachelor	Master	Bachelor	Master	Bachelor	Master
Einstieg	null	EG 9a	9b	EG 9a +Z*	EG 9b + Z*	EG 9b	EG 10
3 ganze Schuljahre	24 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpäd. und 1/3 fachbezogen)	EG 9b		EG 9b + Z*		EG 10	

*Die Anpassungszulage wird in Höhe der halben Differenz zur nächsten Entgeltgruppe gezahlt.

Aufstieg für Sportlehrkräfte, Religionslehrkräfte und Sprachlehrkräfte ohne fachbezogene Hochschulbildung

Auch für die auf Seite 4 dargestellten Sportlehrkräfte, Religionslehrkräfte und Sprachlehrkräfte ohne fachbezogene Hochschulbildung sieht der TV EGO-L-H entsprechende Aufstiegskaskaden vor. Die Aussagen zum Nachweis von Fortbildungen und zu einem Gutachten der Schulleitung gelten entsprechend.

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel) Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

☐ angestellt
☐ beamtet
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent
☐ Honorarkraft

☐ beurlaubt ohne Bezüge bis _____
☐ in Rente/pensioniert
☐ im Studium
☐ Altersteilzeit
☐ in Elternzeit bis _____

☐ befristet bis _____
☐ Referendariat/Berufspraktikum
☐ arbeitslos
☐ Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in)

_ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

_ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

Ort / Datum Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Vielen Dank – Ihre GEW

Fachgruppe
Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:
- Erwachsenenbildung
- Gesamtschulen
- Gewerbliche Schulen
- Grundschulen
- Gymnasien
- Hauptschulen
- Hochschule und Forschung
- Kaufmännische Schulen
- Realschulen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Sonderpädagogische Berufe
- Sozialpädagogische Berufe

Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe
Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Brutto-einkommens.

Betrieb/Dienststelle
Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Mitgliedsbeitrag
- Beamt*innen zahlen in den Jahren 2020/2021 0,83 Prozent und ab dem Jahr 2022 0,85 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen in den Jahren 2020/2021 0,76 und ab dem Jahr 2022 0,77 Prozent der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Bei Empfänger*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttoruhestandsbezuges. Bei Rentner*innen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Ihr Kontakt zur GEW

GEW Baden-Württemberg
Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Fax: 0711/21030-45
info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern
Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefon: 089/544081-0
Fax: 089/53894-87
info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Berlin
Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Fax: 030/219993-50
info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Brandenburg
Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Fax: 0331/27184-30
info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Fax: 0421/33764-30
info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Hamburg
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Fax: 040/440877
info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Hessen
Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Telefon: 069/971293-0
Fax: 069/971293-93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/48527-0
Fax: 0385/48527-24
landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen
Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Fax: 0511/33804-46
email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen
Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/29403-01
Fax: 0201/29403-51
info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz
Dreikönigshof
Martinsstraße 17
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Fax: 06131/28988-80
gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland
Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Fax: 0681/66830-17
info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen
Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947-412
Fax: 0341/4947-406
kontakt@gew-sachsen.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt
Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Fax: 0391/73134-05
info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein
Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-150
Fax: 0431/5195-154
info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen
Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Fax: 0361/59095-60
info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand
Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-201
info@gew.de
www.gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin
Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Fax: 030/235014-10
gew-parlamentsbuero@gew.de